



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 426/09

vom

2. Dezember 2009

in der Strafsache

gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 2. Dezember 2009 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 3. April 2009 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte im Fall II. 1. der Urteilsgründe des sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei tateinheitlich zusammentreffenden Fällen in Tateinheit mit Besitzverschaffung von kinderpornographischen Schriften schuldig ist. Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

In den Fällen II. 7, 9 und 10 der Urteilsgründe haben die Kinder sexuelle Handlungen i. S. des § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB in der Fassung des Sexualdeliktänderungsgesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I 3007) vorgenommen. Durch das Beiseiteschieben der Unterhosen beim Posieren mit gespreizten Beinen haben sie Manipulationen an ihrem Körper vorgenommen. Im Fall II. 7 ergibt sich das Bestimmen i. S. des § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB a.F. aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe.

Rissing-van Saan

Fischer

Roggenbuck

Appl

Schmitt